



Verwaltungsvorschrift der Stadt Waren (Müritz) zur Erhebung des Schulkostenbeitrages (Grenzbetrag)

1. Schulgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) vom 15. Mai 1996 (GVOBL. M-V S. 205), novelliert am 17. Juni 2002 (GVOBL. M-V S.394), zuletzt geändert am 04.07.2005 (Mitt.Bl. BM M-V S. 731)
2. Grenzbetragsverordnung des KM M-V vom 11. Juli 1996 (GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr.223-3-13), zuletzt geändert am 3. Juli 1997 (Mitt.Bl. KM M-V S. 504)
3. Beschluss der Stadtvertreterversammlung Waren (Müritz) Nr. 2001-20-0356 vom 17.10.2001

Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift dient der Stadt Waren (Müritz) als verwaltungsinterne Rechtsgrundlage und gilt für alle Schulen in der Trägerschaft der Stadt Waren (Müritz).

Verfahren zur Erhebung

- (1) Der Grenzbetrag wird zu Beginn des Schuljahres als Kostenbeitrag für das laufende Schuljahr erhoben. Die Einnahme wird in der jeweiligen Kostenstelle veranschlagt. Die Kostenpflichtigen erhalten durch die Verwaltung einen Bescheid. Durch die Schulen wird eine Liste der Kostenpflichtigen für jedes Schuljahr erstellt. Der Grenzbetrag wird für die Schüler fällig, die am 1. Schultag des laufenden Schuljahres bereits Schüler waren.
- (2) Verlässt ein Schüler im laufenden Schuljahr die Schule des Trägers, so haben die Eltern Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Grenzbetrages. Die Anteile berechnen sich nach den Monaten; hier werden für ein Schuljahr 10 Monate angesetzt.
- (3) Wechselt ein Schüler im laufenden Schuljahr die Schule, so ist die Kostenbeitrag an der aufnehmenden Schule nicht noch einmal zu entrichten. Eine Kostenerstattung entfällt somit.
- (4) Um Übereinstimmung mit dem Haushaltsjahr zu erzielen, erfolgt die Abrechnung der Grenzbeträge in den Monaten September bis Dezember.

Höhe des Grenzbetrages

- (1) Für jeden Schüler, unabhängig ob Primar- (Kl. 1-4) oder Sekundarstufe I (Kl. 5-10), erhebt der Schulträger innerhalb seines Verantwortungsbereiches einen Grenzbetrag in Höhe von 25,00 €.
- (2) Auf Antrag kann der Grenzbetrag ermäßigt werden..

Ermäßigung des Grenzbetrages

- (1) Der Grenzbetrag kann aufgrund der Anzahl der schulpflichtigen Kinder einer Familie auf Antrag ermäßigt werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare und Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Die Reihenfolge der Ermäßigung wird nach dem Alter vorgenommen; das erste zu berücksichtigende Kind ist das älteste usw.
- (2) Für das zweite Kind, das gleichzeitig eine Schule besucht, wird eine Ermäßigung von 10% des Grenzbetrages gewährt.
- (3) Für das dritte Kind, das gleichzeitig eine Schule besucht, wird eine Ermäßigung von 20% des Grenzbetrages gewährt.
- (4) Für das vierte Kind und jedes weitere Kind, das gleichzeitig eine Schule besucht, wird eine Ermäßigung von 30% des Grenzbetrages gewährt.
- (5) Familien mit Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) und Asylbewerberleistungsgesetz, §2, werden befreit.

Festlegung des gestaffelten Grenzbetrages, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- (1) Die Festlegung des gestaffelten Grenzbetrages erfolgt grundsätzlich nur auf formlosen Antrag, der Eltern durch die Stadt Waren (Müritz). Der Antrag muss innerhalb von 14 Tagen nach Zugang gestellt worden sein.
Die Anzahl der schulpflichtigen Kinder ist bei der Stadt Waren (Müritz), Schulverwaltung durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Schulbescheinigung und Meldebescheinigung) nachzuweisen.
- (2) Änderungen in der Zahl der Kinder, sind der Schulverwaltung der Stadt Waren (Müritz) unverzüglich mitzuteilen. Eine Verringerung des Grenzbetrages kann auch rückwirkend widerrufen werden, sofern sie auf falschen Angaben beruht oder tatsächlich eine andere Verringerung festgelegt wurde bzw. hätte festgelegt werden müssen.

Mahnverfahren

- (1) Kommen Zahlungspflichtige ihrer Zahlungspflicht nicht nach, geht der Vorgang ins Mahnverfahren.
- (2) Das Mahnverfahren wird vom Bereich Kasse des Amtes für Finanzen der Stadt Waren (Müritz) durchgeführt.
- (3) Zeigt das Mahnverfahren keinen Erfolg, wird der Anspruch auf dem Wege der Vollstreckung durchgesetzt.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft. Die Richtlinie zur Erhebung des Grenzbetrages vom 05.12. 2003 wird außer Kraft gesetzt.

Waren (Müritz), den 21.09.2005

Gez. **Rhein**
Bürgermeister